



Reglement über temporäre Strassenreklamen (Plakatreglement); GR-Antrag Anpassung Reglement über temporäre Strassenreklame / 3. Banner

88

Ausgangslage

Der Verein «Wald rollt» stellte bei der Gemeinde das Gesuch für einen 3. Bannerstandort an der Bahnhofstrasse. Der Gemeinderat bewilligte – vorbehältlich der Genehmigungsfähigkeit durch den kommunalen Heimatschutz – den Antrag. Der Heimatschutz toleriert den neuen Standort. Dies erfordert eine Anpassung von Art. 4 des Reglements über temporäre Strassenreklamen.

Erwägungen

Für ein 3. Banner wurde nach Prüfung der Standort zwischen der Bahnhofstrasse 6 und Bahnhofstrasse 12 (über den Schwertplatz) als geeignet evaluiert. Demzufolge ist Art. 4 des Reglements über temporäre Strassenreklamen vom 6. Mai 2024 um den zusätzlichen Standort zu ergänzen.

Aktuelles Reglement	Teilrevidiertes Reglement
Reglement über temporäre Strassenreklamen vom 6. Mai 2024	Reglement über temporäre Strassenreklamen vom 6. Mai 2024
Art. 4 Banner über die Bahnhofstrasse (Höchstmass = Breite x Höhe 6000 x 1000 mm) Stehen für Ankündigungen von Anlässen und Veranstaltungen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) zur Verfügung.	Art. 4 Banner über die Bahnhofstrasse (Höchstmass = Breite x Höhe 6000 x 1000 mm) Stehen für Ankündigungen von Anlässen und Veranstaltungen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) zur Verfügung.
Standorte • Zwischen Bahnhofstrasse 12 und 13 (vorrangig kulturelle Anlässe) • Zwischen Bahnhofstrasse 32 und 33	Standorte • Zwischen Bahnhofstrasse 6 und 12 (über den Schwertplatz) ¹ • Zwischen Bahnhofstrasse 12 und 13 (vorrangig kulturelle Anlässe) • Zwischen Bahnhofstrasse 32 und 33
Bedingungen • Bewilligungspflichtig • Gebührenpflichtig • Gebührenfrei für: Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen • Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang • Dauer in der Regel zwei Wochen (Montag bis Montag)	Bedingungen • Bewilligungspflichtig • Gebührenpflichtig • Gebührenfrei für: Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen • Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang • Dauer in der Regel zwei Wochen (Montag bis Montag)

• Die Banner müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden. (Ösenanordnung oben: Ecke danach im Abstand von 50 cm, unten: nur in Ecken.) • Bewirtschaftung durch Werkhof • Die Banner müssen im Werkhof wieder abgeholt werden. • Stehen für Abstimmungen und Wahlen, sowie für Anlässe ausserhalb von Wald nicht zur Verfügung.	• Die Banner müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden. (Ösenanordnung oben: Ecke danach im Abstand von 50 cm, unten: nur in Ecken.) • Bewirtschaftung durch Werkhof • Die Banner müssen im Werkhof wieder abgeholt werden. • Stehen für Abstimmungen und Wahlen, sowie für Anlässe ausserhalb von Wald nicht zur Verfügung.
Gemeinderat Wald ZH Ernst Kocher, Gemeindepräsident Martin Süss, Gemeindeschreiber	Gemeinderat Wald ZH Ernst Kocher, Gemeindepräsident Alexander Dietrich-Mirkovic, Gemeindeschreiber
	! Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2025, in Kraft ab 1. Juli 2025

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Teilrevision des Reglements über temporäre Strassenreklamen (Plakatreglement) wird genehmigt.
2. Die Teilrevision ist am 30. Mai 2025 amtlich zu publizieren und tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.
3. Mitteilung an
 - Ressort Sicherheit und Gesundheit
 - Ressort Präsidiales

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Alexander Dietrich-Mirkovic
Gemeindeschreiber